

Die Totenkopfbande

Berliner „S-Bahn-Rowdys“ in der Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen 1961

von Pia Heine

Vorbemerkung

Nach Angaben der internen „Personen-Datenbank“ der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen wurden am 21. August 1961 die vier Jugendlichen Hans-Jürgen M., Hilmar H., Bodo H. und Fridtjof L., die im Sommer 1961 S-Bahnen im ganzen Berliner Stadtgebiet demoliert haben sollen, in die zentrale Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) in Berlin-Hohenschönhausen eingeliefert.¹ Da der vierzehnjährige Hilmar H. der vermutlich jüngste Häftling in der Geschichte der Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen war, wurde die Verfasserin von Peter Erler, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, dazu ermutigt, die Hintergründe dieses Falls näher zu erforschen.

Dazu sah die Verfasserin insgesamt rund siebzig Akten – vornehmlich Bestände der HA IX zum Untersuchungsvorgang gegen die vier Jugendlichen (BStU, AU 8703/62), Archivmaterial über Strafnachweise, die offiziell als gelöscht galten, sowie Bestände der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe des MfS aus dem Archiv des Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU), Akten aus dem Bestand des Präsidiums der Volkspolizei Berlin (C Rep. 303), der Deutschen Reichsbahn/Bezirksdirektion Berlin (C Rep. 309), der Bezirksleitung Berlin der SED (C Rep. 902) und des Stadtgerichts von Berlin (C Rep. 301) im Landesarchiv Berlin sowie Berichte der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei und Auszüge aus der zentralen Gefangenenkartei aus dem Bestand des Bundesarchivs Berlin ein. Zudem ersuchte die Verfasserin Melderegisterauskünfte über den aktuellen Wohnsitz der vier Betroffenen beim Berliner Bürgeramt, aus denen sich ergab, daß der zum Zeitpunkt der Verhaftung neunzehnjährige Hans-Jürgen M. bereits verstorben ist und zu den beiden Betroffenen Hilmar H. und Fridtjof L. keine Auskünfte vorliegen. Der zum Zeitpunkt seiner Verhaftung sechzehnjährige Bodo H. konnte jedoch ermittelt werden – die Verfasserin stellte daraufhin den Kontakt zu ihm her und befragte ihn im Rahmen eines Zeitzeugeninterviews in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen zu den Hintergründen seiner Verhaftung und seiner Haftzeit. Die Entstehung der vorliegenden Studie wurde dankenswerterweise durch den Förderverein der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen ermöglicht.

Die Ergebnisse der Recherche zeigen, wie die eigentlich unpolitischen Delikte der „S-Bahn-Rowdys“ im direkten zeitlichen Umfeld des Mauerbaus durch das SED-Regime politisiert und juristisch in ihrer Tragweite hochstilisiert wurden.

1. S-Bahn-Beschädigungen 1961: Ausdruck von Langeweile oder politische Aktion?

Die Reichsbahndirektion Berlin schilderte in einem Bericht vom 22. August 1961 die Festnahme von vier Jugendlichen, denen vorgeworfen wurde, im Sommer 1961 mutwillig die Inneneinrichtungen von S-Bahnen beschädigt zu haben. Demnach seien der damals zwanzigjährige Hans-Jürgen M. und der fünfzehnjährige Hilmar H. von der Ost-Berliner Transportpolizei festgenommen worden, weil sie auf der Strecke vom S-Bahnhof Yorkstraße nach Velten „mutwillig 4 Fenstertische abbrachen, Aschenbecher aus

¹ Vgl. interne Personen-Datenbank der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen, Datensatz-Nr. 32693-32696, sowie Neues Deutschland vom 22. August 1961, S. 1, Artikel: „S-Bahn-Banditen gefaßt“.

den Befestigungen traten und eine Wagenscheibe zerschlugen“. Am gleichen Tag seien auch die beiden siebzehnjährigen Fridtjof L. und Bodo H. von der Volkspolizei wegen des Verdachts der „staatsgefährdenden Propaganda und Hetze“ inhaftiert worden.²

Zerstörungen an den S-Bahn-Wagen Berlins durch sogenannte „Rowdys“ waren schon in den 1950er-Jahren an der Tagesordnung. Allein in den beiden ersten Augustwochen 1961 meldete die Reichsbahndirektion Berlin 514 Beschädigungen an S-Bahnwagen.³ Eine politische Dimension erhielten die Zerstörungen insbesondere im Sommer 1961. Als Reaktion auf den Mauerbau am 13. August 1961 rief der damalige Regierende Bürgermeister von West-Berlin Willy Brandt gemeinsam mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) zum Boykott der S-Bahn in den Westsektoren auf, da sie durch das DDR-Staatsunternehmen „Deutsche Reichsbahn“ betrieben wurde. „Es ist unzumutbar, das die Westgeldeinnahmen der S-Bahn für den Einkauf des Stacheldrahtes verwendet werden“, begründete Willy Brandt den Boykott-Aufruf. Infolgedessen dokumentierte die Deutsche Reichsbahn allein vom 13. bis 23. August 1961 mehr als 100 Beschädigungen in S-Bahnen auf West-Berliner Gebiet, angefangen bei aufgeschlitzten Sitzpolstern, über zerschlagene Scheiben bis hin zu rechtsextremen Losungen.⁴ Den bis dahin entstandenen Gesamtschaden für die Deutsche Reichsbahn schätzte Otto Arndt, damaliger Reichsbahndirektor, auf über 200 000 DM.⁵ Mit der Zunahme des Vandalismus ging auch eine Politisierung der Straftaten einher. Arndt merkte in seinem Bericht an, daß es „offensichtlich Zusammenhänge zwischen den S-Bahn-Beschädigungen und den Boykottmaßnahmen gegen die Berliner S-Bahn“ gegeben habe. So seien Reisende auf West-Berliner Bahnhöfen nicht nur gehindert worden, die S-Bahn zu benutzen oder mittels Plakaten zum Boykott der S-Bahn aufgerufen worden, sondern „randalisierende Gruppen“ hätten sogar Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn bedroht und tätlich angegriffen. Nach den der Deutschen Reichsbahn zugegangenen Informationen seien diese Gruppen organisiert eingesetzt worden und hätten ihre Instruktionen vom DGB in West-Berlin erhalten.⁶

Auch das Ermittlungsverfahren gegen die vier verhafteten Jugendlichen im August 1961 spricht die Sprache dieser Zeit: Sie wurden nach ihrer Festnahme nicht in ein gewöhnliches Untersuchungsgefängnis, sondern in das zentrale Untersuchungsgefängnis des MfS in Berlin-Hohenschönhausen gebracht. Bei dem zum Zeitpunkt der Verhaftung vierzehnjährigen Hilmar H. handelte es sich um den vermutlich jüngsten Untersuchungshäftling des MfS in Hohenschönhausen. Im Herbst 1961 wurden die Jugendlichen zu langjährigen Haftstrafen wegen Diversion und staatsgefährdender Gewaltakte verurteilt. Die vorliegende Studie setzt sich mit dem Schicksal der vier „S-Bahn-Rowdys“ auseinander: mit ihren vermeintlichen Taten, ihrer Festnahme, der Untersuchungshaft in Hohenschönhausen und den Strafprozessen vor dem Berliner Stadt- und Jugendgericht. Im Fokus der vorliegenden Betrachtung stehen insbesondere die Politisierung des Falls zur Zeit des Mauerbaus und seine Instrumentalisierung als Propagandamittel im Kalten Krieg.

2 Vgl. Landesarchiv Berlin (im Folgenden LAB), C Rep. 309, Nr. 380. Die Altersangaben der vier Jugendlichen sind darin falsch wiedergegeben: Hans-Jürgen M. war zu diesem Zeitpunkt 19 Jahre, Fridtjof L. und Bodo H. 16 Jahre und Hilmar H. 14 Jahre alt.

3 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 7, Bl. 21.

4 Vgl. Auszüge über Beschädigungsmeldungen, LAB C Rep. 902, Nr. 1276.

5 Vgl. Faktenmaterial über die Zerstörung von S-Bahnwagen und Einrichtungen der Deutschen Reichsbahn in Westberlin, LAB C Rep. 902, Nr. 1276.

6 Vgl. ebd.

2. Zum „Rowdy“-Begriff in der DDR

In einem Beschluß aus dem Jahr 1956 zeichnete das Politbüro der SED ein Idealbild der Jugend, das jedoch nur wenig mit den reellen Wünschen und Bedürfnissen der Jugendlichen jener Zeit tun hatte: „Sie will Sport treiben, Strapazen auf sich nehmen, Abenteuer erleben, große Fahrten und Wanderungen machen. Sie will tanzen und mit anderen jungen Menschen gesellig zusammen sein.“⁷ Moderne Unterhaltungsformen wie Kinobesuche, Schallplatten oder Radio fanden in dieser Beschreibung keinen Raum, ebenso wenig wie eine „amerikanische Lebensweise“, die sich insbesondere auf die Kleidungsgeohnheiten von Jugendlichen in Ost und West auswirkte.⁸ Schon in den frühen 1950er-Jahren verurteilte die SED amerikanische Literatur- und Filmzeugnisse als „Schund und Schmutz“ und lehnte sich dabei rhetorisch stark an die Bundesrepublik an, die ihrerseits ebenso Anfang der 1950er-Jahre zwei Jugendschutzgesetze erlassen hatte. So wurde schon der Prozeß gegen den siebzehnjährigen Chef der „Gladow-Bande“, der 1950 wegen bewaffneter Raubüberfälle als erster DDR-Bürger offiziell hingerichtet wurde, politisch aufgeladen: Bücher über US-amerikanische Gangsterbosse sowie andere Detektiv- und Kriminalromane hätten ihn dazu verleitet, sich selbst als Gangsterboß zu inszenieren.⁹

Der Ost-Berliner Jurist Horst Luther veröffentlichte 1958 einen Aufsatz, der sich mit der strafrechtlichen Bekämpfung des Rowdytums unter Jugendlichen in der DDR beschäftigte.¹⁰ Er definierte darin Rowdytum als vor allem in Berlin auftretende Erscheinung, die „im Gegensatz zur sozialistischen Bewußtheit steht, in starkem Maße verfaulte bürgerliche Ideologie konserviert und verbreitet sowie die gesellschaftliche Aktivität und Interessiertheit lähmt“.¹¹ Luther zufolge behindere das Rowdytum nicht nur die Herausbildung eines sozialistischen Bewußtseins beim Täter selbst, sondern gleichsam auch die sozialistische Erziehung anderer junger Menschen. Die Schuld an der Verbreitung des Rowdytums unter Jugendlichen in der DDR trage vor allem die noch offene Grenze zwischen „Sozialismus in der DDR und Imperialismus in der Westzone Deutschlands“. So versuche man insbesondere von West-Berlin aus, junge Menschen in der DDR zu demoralisieren und vom sozialistischen Aufbau fernzuhalten.¹² Damit greift Luther auf das Vokabular Walter Ulbrichts zurück, der auf der rechtspolitischen Konferenz von Babelsberg im April 1958 von „Verfallungs- und Zersetzungserscheinungen des kapitalistischen Regimes“¹³ sprach, die bis in die DDR hinein wirkten. Grundlage rowdyhafter Ausschreitungen seien laut Luther Cliques, die sich hauptsächlich auf Grundlage gemeinsamer Besuche von „Spielhöllen“ und Grenzkinos in West-Berlin bildeten.¹⁴ Eine Mitschuld treffe aber auch die fehlende oder ungenügend bewußte sozialistische Erziehung durch Eltern und staatliche Organe.

7 „Der Jugend unser Herz und unsere Hilfe“. Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom 24. Januar 1956. In: Dokumente der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, hrsg. vom Zentralkomitee der Sozialisten Einheitspartei Deutschlands, Bd. VI, Berlin (Ost) 1958, S. 27. Vgl. Janssen, Silke: Halbstarke in der DDR. Verfolgung und Kriminalisierung einer Jugendkultur. Berlin 2010, S. 45–52.

8 Vgl. Janssen: Halbstarke, S. 81 f.

9 Vgl. ebd., S. 87.

10 Vgl. Luther, Horst: Die Anwendung von Strafen und Erziehungsmaßnahmen im Kampf gegen das Rowdytum. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit Jugendlicher für rowdyhafte Handlungen. In: Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei, Heft 28 (1958), S. 24–41.

11 Zit. ebd., S. 24.

12 Vgl. ebd., S. 26.

13 Zit. ebd., S. 28.

14 Vgl. ebd., S. 31.

Die aktive Bekämpfung des Rowdytums unter Jugendlichen setzte laut Luther 1957 ein. Aus einem Bericht der Volkspolizei vom April 1961 geht hervor, daß die Jugendkriminalität seitdem tatsächlich abgenommen habe – so seien 1960 beispielsweise noch 16,8 Prozent der Jugendlichen an der Gesamtkriminalität beteiligt gewesen, ein Jahr später nur noch 11,5 Prozent.¹⁵ In der Folge erstellte die Volkspolizei im Mai 1961 ein Gutachten zur Einschätzung der Cliquenbildung innerhalb Berlins, mit dem Ergebnis, daß zu dieser Zeit auf Ost-Berliner Stadtgebiet insgesamt 55 Gruppen von Jugendlichen existierten, die nur in den wenigsten Fällen Cliquencharakter hatten. Banden konnten laut Bericht überhaupt nicht festgestellt werden. Bei näherer Betrachtung der einzelnen Stadtbezirke fällt auf, daß Anfang 1961 die meisten Gruppen von Jugendlichen in den Stadtteilen Friedrichshain und Mitte aktiv waren.¹⁶

3. Staatliches Vorgehen gegen jugendliche „Rowdys“ – nur ein ostdeutsches Phänomen?

„Wasserwerfer gegen jugendliche Rabauken in Berlin“, „Burgfrieden mit der ‚Totenkopfbande‘ in Berlin“, „Rowdies zu besichtigen“ – so titelten westdeutsche Medien im Sommer 1956.¹⁷ Auch im West-Berliner Stadtteil Wedding hatten sich seit etwa 1954 im Café Punkt in der Afrikanischen Straße jugendliche Motorradfahrer, die aufgrund ihrer Aufmachung – Lederjacke, weiße Helme und Totenkopf-Anhänger – den Beinamen „Totenkopfbande“ erhielten, mit ihren Freunden getroffen. Im Sommer 1956 eskalierte die Situation: Anwohnerbeschwerden führten im Juni zu einem ersten Polizeieinsatz gegen die Jugendlichen. In den Folgewochen sammelten sich bis zu 3 000 Jugendliche in der Afrikanischen Straße und schmissen schließlich mit Steinen nach Polizeibeamten. Diese reagierten mit dem Einsatz von Wasserwerfern. Bei einer erneuten Auseinandersetzung randalierender Jugendlicher mit der Polizei waren es dann ausgerechnet die Mitglieder der „Totenkopfbande“, die dem rowdyhaften Verhalten der Anderen Einhalt gebieten wollten. Um weitere Zwischenfälle zu vermeiden, einigte sich die Gruppe mit dem damaligen Bezirksbürgermeister und der Jugendstadträtin darauf, das Lokal in der Afrikanischen Straße künftig zu meiden und auf eine Lokalität außerhalb des Wohnviertels auszuweichen.¹⁸ In Relation zur vergleichsweise harmlosen „Totenkopfbande“ in Berlin-Wedding hatte es das Landgericht im schleswig-holsteinischen Itzehoe zu Beginn der 1960er-Jahre mit einem anderen Kaliber von „Totenkopfbande“ zu tun. Im November 1961 standen acht Jugendliche im Alter von 17 bis 23 Jahren, die sich selbst den Namen „Totenkopfbande“ gegeben hatten, wegen fast 100 Delikten – Aufbrechen von Zigarettenautomaten, Diebstahl zahlreicher Fahrräder und Mopeds, Einbrüche – vor Gericht. Sie wurden zum Teil zu Jugend- und Haftstrafen von bis zu dreieinhalb Jahren verurteilt.¹⁹ Rowdytum unter Jugendlichen war demnach zur gleichen Zeit in Ost wie West präsent.

15 Vgl. Bericht der Abteilung K/Dezernat AK vom 27.04.1961: „Bekämpfung der Jugendkriminalität und des Rowdytums“, LAB C Rep. 303, Nr. 771.

16 Vgl. Bericht des Präsidiums der Volkspolizei Berlin, Abteilung K vom 01.06.1961: „Einschätzung der Cliquenbildung im Bereich des PdVP Berlin mit den Stand vom 15.05.1961“, LAB C Rep. 303, Nr. 771.

17 Hamburger Abendblatt vom 13. Juli 1956; Die Zeit vom 26. Juli 1956; Hamburger Abendblatt vom 25. Juli 1956.

18 Vgl. Kirme, Sebastian: *Halbstarke: Jugendprotest in den 1950er Jahren in Deutschland und den USA*. Frankfurt am Main 2006, S. 218–221; Zinnecker, Jürgen: *Jugendkultur 1940–1985*, Wiesbaden 1987, S. 151 f.

19 Hamburger Abendblatt vom 17. November 1961, Artikel: „Totenkopfbande‘ steht vor Gericht“; Hamburger Abendblatt vom 18. November 1961, Artikel: „Totenkopf-Bande‘ verurteilt/96 Straftaten. Nur in der Gruppe fühlten sie sich stark“.

4. Die „S-Bahn-Rowdys“ im Spätsommer 1961

Auch die vier eingangs genannten Jugendlichen, von der Presse als „S-Bahn-Rowdys“ bezeichnet, lebten 1961 in Berlin. Sie sollen im folgenden zunächst kurz vorgestellt werden. Die Ausführungen basieren dabei zum Großteil auf Vernehmungs- und Gerichtsprotokollen aus dem Spätsommer 1961 und sind entsprechend vor diesem ideologisch gefärbten Hintergrund zu lesen.

Hans-Jürgen M.

Der West-Berliner Hans-Jürgen M. wurde 1942 geboren. Seine Eltern ließen sich nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs scheiden, nachdem der Vater nicht zu seiner Familie zurückgekehrt, sondern in die DDR übersiedelt war. Auch eine zweite Ehe der Mutter scheiterte, so daß M. und seine fünf Geschwister bei der alleinerziehenden Mutter aufwuchsen.²⁰ M. besuchte zunächst die Volksschule, anschließend bis 1957 eine Oberschule in West-Berlin. In der Vernehmung vom 22. August 1961 gibt er zu Protokoll, daß er „wegen Trinkerei, Umgang mit zum Teil ‚leichten Mädchen‘ und Schlägereien“ die Schule verlassen mußte und daraufhin eine Ausbildung zum Maurer begonnen habe. Diese habe er wiederum nach sechs Monaten abgebrochen und schließlich als Beifahrer in einer Möbelfabrik gearbeitet. Kurz darauf sei er bei einer Firma für Ventilatorenbau als Arbeiter beschäftigt gewesen. 1960 verbüßte er eine erste zehnmonatige Freiheitsstrafe in Berlin-Moabit wegen Einbruchdiebstahls. Nach seiner Entlassung sei er in einen Kraftwagendiebstahl verwickelt gewesen, weswegen man ihm den Führerschein entzogen habe. Zur Frage, womit er sich in seiner Freizeit beschäftigt habe, heißt es in den Protokollen, daß er einen Teil seiner Freizeit in Lokalen verbracht habe, die „durch dort verkehrende kriminelle Elemente und Prostituierte sowie durch häufige Schlägereien berüchtigt“ gewesen seien. Er habe eine Vorliebe für Alkohol und Frauen gehabt, gern Bücher militaristischen Inhalts gelesen und gern „sogenannte Sex-Filme“ und „Greuelfilme“ im Kino gesehen.²¹

Auf die Frage, welchen jugendlichen Banden M. angehört habe, gibt er zu Protokoll, von April 1957 bis Ende 1957 mit der sogenannten „Totentkopfbande“ in West-Berlin verkehrt zu haben, die aus Jugendlichen im Alter von 17 bis 25 Jahren bestanden habe und für Schlägereien in der Afrikanischen Straße in Berlin-Wedding verantwortlich gewesen sei.²²

Hilmar H.

Hilmar H. wurde 1946 als Kind einer Arbeiterfamilie in West-Berlin geboren. Seinen Vater, so gab er am 22. August 1961 zu Protokoll, habe er nicht kennengelernt, seine Mutter habe ihn für tot erklären lassen und 1950 seinen Stiefvater geheiratet. Während seiner Vernehmung hebt H. hervor, eine gute Erziehung genossen zu haben. 1952 sei er in eine Grundschule in Berlin-Tegel gekommen, habe aber aufgrund von Krankheit und mangelnder Leistungen zwei Klassen wiederholen müssen. Nach Abschluß der Grundschule habe er geplant, als Werbemaler zu arbeiten. In seiner Freizeit habe er gezeichnet und vor allem Kriminal- und Wildwestromane gelesen. Auch sei er häufig mit Freunden ins Kino gegangen, um sich Krimis und Cowboyfilme anzuschauen. Drei Monate vor seiner Festnahme habe er den neunzehnjährigen Hans-Jürgen M. kennengelernt, mit dem er auch Gaststätten besucht habe, in denen „sogenannte Halbstarke“ verkehrten.²³

20 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 3, Bl. 19.

21 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 3, Bl. 20–23.

22 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 3, Bl. 23.

23 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 19–22.

Bodo H.

Bodo H. wurde 1944 in Berlin als fünftes Kind eines Bauschlossers und einer Plätterin geboren. Seinem Vernehmungsprotokoll vom 22. August 1961 ist zu entnehmen, daß er schon früh sich selbst überlassen worden ist und machen konnte, was er wollte. Insbesondere sein Vater habe sich kaum um seine Familie gekümmert und darüber hinaus ein Alkoholproblem gehabt. Von 1951 bis 1960 habe H. eine POS in Berlin-Friedrichshain besucht, verließ diese aber schon nach der 7. Klasse, da er das dritte Schuljahr wegen mangelnden Interesses wiederholen mußte. Um sich bis zum Beginn seiner Lehre noch etwas dazu zu verdienen, habe er bis Ende August 1960 als Transportarbeiter gearbeitet und anschließend eine Lehre als Maurer in Berlin-Friedrichshain begonnen. Da er nicht am gesellschaftlich-politischen Unterricht teilnehmen wollte und deswegen befürchtet habe, die Zwischenprüfungen nicht zu bestehen, brach er seine Lehre im Dezember 1960 ab.²⁴ Die Suche nach einer neuen Maurerlehre sei erfolglos geblieben, so daß er zunächst als Betriebsarbeiter bei der Deutschen Reichsbahn anheuerte und schließlich im Frühjahr 1961 erneut eine Maurerlehre bei einer West-Berliner Firma begann. Da er nach dem Mauerbau dieser Tätigkeit nicht mehr nachgehen konnte, arbeitete er zunächst ungemeldet als Maurer in Ost-Berlin. In seiner Freizeit habe er Vereinsfußball in Berlin-Kreuzberg gespielt und schon seit seinem zehnten Lebensjahr Kinoveranstaltungen in West-Berlin besucht. Auch habe er sich häufig mit anderen Jugendlichen in Berlin-Friedrichshain getroffen, mit denen er auch häufig West-Musik gehört habe und in den Jugendclub in der Stralauer Allee gegangen sei.²⁵

Fridtjof L.

Fridtjof L. gab bei seiner Vernehmung am 22. August 1961 zu Protokoll, 1944 als Kind eines Bauschlossers und einer Telefonistin in Frankfurt/Oder geboren worden zu sein, kurz darauf sei die Familie aber nach Berlin umgezogen. Der Vater sei 1955/56 „republikflüchtig“ geworden und L. fortan bei seiner Mutter aufgewachsen. 1951 sei er dann in Friedrichshain eingeschult worden, mußte jedoch aufgrund von „Faulheit“ die zweite und vierte Klasse wiederholen. 1955 sei er in eine Sonderklasse versetzt worden, weil er sich „frech, flegelhaft und undiszipliniert“ benommen habe. Nach der siebten Klasse habe er die Schule verlassen. Anstelle einer Berufsausbildung habe er dann schnell Geld verdienen wollen und als Laufbursche in einer Möbeltischlerei angefangen, später habe er als Hilfsarbeiter bei einem Taxibetrieb gearbeitet und dort Fahrzeuge gereinigt. Im Februar 1961 floh seine Mutter mit ihm und seinen Schwestern nach West-Berlin. Die Familie habe dann zunächst in verschiedenen Notaufnahmелagern, kurzzeitig bei der Tante in Berlin-Wedding und schließlich in Berlin-Wilmersdorf gewohnt. Dort habe er eine Lehre zum Autolackierer begonnen, kurz darauf aber aufgrund des niedrigen Gehalts wieder abgebrochen. Bis zu seiner Festnahme sei er keiner Arbeit mehr nachgegangen.²⁶

Unabhängig von ihrer Herkunft aus Ost- oder West-Berlin weisen die vier Jugendlichen einen ähnlichen Werdegang auf. So mußten sie alle aufgrund mangelnder Leistungen oder wegen Disziplinproblemen entweder eines oder mehrere Schuljahre wiederholen oder brachen die Schule vorzeitig ab. Bis auf den damals vierzehnjährigen Hilmar H., der noch zur Schule ging, arbeiteten die Jugendlichen zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung entweder als ungelernete Hilfsarbeiter im handwerklichen Bereich oder waren gar nicht

24 In einer Einschätzung seines damaligen Arbeitgebers werden als Grund für den Abbruch der Lehre die ungenügenden Leistungen H.s genannt, vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 35.

25 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 24–29.

26 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 4, Bl. 21–23.

berufstätig. Zwei von ihnen hatten eine zuvor begonnene Lehre abgebrochen. Auch wird deutlich, daß alle Jugendlichen aus einem eher unsteten familiären Umfeld stammten und die Erziehung zu Großteilen den Müttern überlassen war, da die Väter entweder die Familie verlassen hatten oder sich nur wenig um die Kindeserziehung kümmerten. Nur Hilmar H. betonte in seinen Vernehmungen, aus einem gefestigten sozialen Umfeld zu kommen. Die beiden damals sechzehnjährigen Bodo H. und Fridtjof L. verbrachten ihre Freizeit oft zusammen mit Freunden aus der Nachbarschaft und fielen – wie es aus Nachbarbefragungen im Wohnumfeld und Vernehmungen der Jugendlichen und ihrer Freunde hervorgeht – oftmals durch ihr negatives Benehmen auf. Auch der damals neunzehnjährige Hans-Jürgen M. gab an, sich schon seit frühem Jugendalter mit älteren, teils vorbestraften Jugendlichen angefreundet zu haben und mit ihnen um die Häuser gezogen zu sein.

5. Festnahme und Verhöre

Hans-Jürgen M.

Hans-Jürgen M., Hilmar H. und ein weiterer Jugendlicher²⁷ wurden am Abend des 20. August 1961 gegen 21 Uhr auf dem S-Bahnhof Friedrichstraße von der Transportpolizei aufgegriffen und in der Polizeistation am Ostbahnhof erstverhört.²⁸ Im Protokoll einer achteinhalbstündigen Vernehmung von Hans-Jürgen M. im Untersuchungsgefängnis Hohenschönhausen am 22. August 1961 wurde festgehalten, daß er sich am Abend des 20. August mit zwei Freunden bei seiner Cousine in Berlin-Kreuzberg aufgehalten habe, die ihren Geburtstag nachfeierte. Dabei habe M. „ca. 15 Flaschen Bier [...] und noch einige Tassen Bohnenkaffee“ getrunken, bevor sie zum S-Bahnhof Yorckstraße aufbrachen, von dem aus sie über Ost-Berlin zum S-Bahnhof Schulzendorf nach Hause fahren wollten. In einem leeren S-Bahn-Waggon habe er dem Protokoll zufolge dann damit begonnen, die Einrichtung zu demolieren. Zunächst habe er dabei Fenstertische abgerissen und sie anschließend aus dem Fenster geschmissen. Einer der abgerissenen Tische habe dabei noch ein Abteilstfenster zerschlagen, so daß Glassplitter durch den Wagen flogen. Einer der beiden Freunde, der ebenfalls zugegen war, habe sich an diesen Zerstörungen aber nicht beteiligt, „sondern saß ruhig auf seinem Platz und lachte nur dazu“.²⁹ Auf Nachfrage schildert M., daß er vier Wochen zuvor in einer anderen S-Bahn „ohne den Vorsatz der Zerstörung“ ein hölzernes Gepäcknetz zerbrochen und es aus Angst vor Entdeckung aus dem fahrenden Zug geworfen habe. Auf den Einwand des Vernehmers, daß Aussagen über weitere Beschädigungen an Beförderungsmitteln und Signalanlagen der S-Bahn vorlägen, stellte M. klar: „Ich habe weder irgendwelche Signalanlagen umgestellt, noch weitere Beschädigungen, wie zum Beispiel Sitze aufschneiden oder Fenster und Lampen entzweiwerfen, verursacht.“³⁰ Als Motiv für seine Tat wird im Fortgang des Protokolls die Propaganda-Kampagne gegen den Mauerbau von seiten West-Berlins genannt. Den Aufruf zum Boykott der West-Berliner S-Bahn durch Willy Brandt habe er am Abend des 13. August 1961 im Fernsehen gehört. Schließlich heißt es im Protokoll:

„Aufgrund dieser gesamten Beeinflussung, durch Presse, Rundfunk, die Reden Brandt’s und dem Verhalten der Bereitschaftspolizei, habe ich mich zur Beschädigung und teilweisen Zerstörung der Inneneinrichtung von S-Bahn-Waggons hinreißen lassen und

27 Das Verfahren gegen den dritten Jugendlichen (Hans-Jürgen T.) wurde gemäß §164 der Strafprozessordnung von 1952 durch den Staatsanwalt eingestellt, vgl. Aktenvermerk BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 79 sowie BStU, AU 610/61, Bd. 1, Bl. 69–73.

28 Vgl. BStU, AU 610/61, Bd. 1, Bl. 55.

29 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 3, Bl. 23–24.

30 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 3, Bl. 25–26.

glaubte, damit auch nichts Schlechtes zu tun. Hinzu kam auch noch der Umstand, daß ich wußte, daß die Westberliner Polizei Aktionen gegen die S-Bahn dadurch sogar noch unterstützt, indem sie ihr bekanntgewordene Fälle von Beschädigungen an Beförderungsmitteln der S-Bahn strafrechtlich nicht verfolgt. Hierdurch fühlte ich mich auch sicher, von dieser Seite aus nicht bestraft zu werden.³¹ In den Unterlagen der Staatssicherheit finden sich zusammen mit dem Vernehmungsprotokoll zudem Einlassungen von M., westliche Horror- und Westernfilme geschaut zu haben, sowie Fotos des S-Bahn-Boykotts aus West-Berlin. In einer Vernehmung am folgenden 23. August 1961 wird M. mit seinem vermeintlichen Spitznamen „Schrecken der S-Bahn“ konfrontiert. M. erklärt den Namen mit seiner Zugehörigkeit zu einer kleinen Gruppe von Jugendlichen, die bereits 1959 in West-Berlin öfter mit Kofferradios Lärm in S-Bahnen gemacht und junge Mädchen belästigt hätten. Nach seiner ersten Inhaftierung in Berlin-Moabit 1960 habe er sich aber nicht mehr an solchen Aktionen beteiligt. Auch stimme die Behauptung nicht, daß er einen Transportpolizisten niedergeschlagen habe.³²

Ein komplett anderes Bild zeichnet das Vernehmungsprotokoll vom 24. August 1961: Hier lenkt M. nun scheinbar ein – er habe 1959 mit einer großen Gruppe anderer Jugendlicher „umfangreiche Zerstörungen und Beschädigungen an Inneneinrichtungen von Wagen der Berliner S-Bahn durchgeführt“, so daß die jeweiligen Abteile „in der Regel völlig verwüstet und für eine weitere Benutzung unbrauchbar“ gewesen seien. Er habe dabei gemeinsam mit einem anderen Jugendlichen die führende Rolle innerhalb der Clique inne gehabt. Auch gesteht er plötzlich, ein Ausfahrtsignal der S-Bahn auf der Strecke von Schulzendorf nach Tegel falsch eingestellt zu haben, und benennt sogar einen anwesenden Zeugen.³³ Allgemein ist auffällig, wie viele weitere Personen er während der Vernehmungen namentlich erwähnt: Allein am 24. August 1961 führt er fünfzehn Personen, teils mit Adresse, an, die an den S-Bahn-Beschädigungen beteiligt gewesen sein sollen. Auch widerruft er seine Angaben der vorherigen Vernehmung und sagt aus, sich die Bezeichnung „Schrecken der S-Bahn“ selbst gegeben zu haben. Als Faktoren, die seine Handlungen veranlaßten, benennt er westliche Musikfilme mit Elvis Presley und Bill Haley. Interessant wurde es insbesondere am Ende dieser Vernehmung, als M. erstmalig angibt, von zwei West-Berlinern schon seit 1959 zu Aktionen gegen die S-Bahn angestachelt worden und mit diesen auch noch im Sommer 1961 in Kontakt gewesen zu sein. Im Verlauf äußert er sich dann umfassend über die beiden vermeintlichen „Auftraggeber“ und sagt aus, von diesen zu den Taten aufgefordert worden zu sein.³⁴

In einer späteren Vernehmung vom 30. August 1961 wird M. nach seiner Reaktion auf den Mauerbau am 13. August befragt, woraufhin er zu Protokoll gibt, durch eine Sendung des RIAS darüber informiert worden zu sein und sich nur kurz die Grenzsicherung am Brandenburger Tor gemeinsam mit Freunden aus einem Auto heraus angesehen zu haben. Nachdem insbesondere Jugendliche DDR-Einsatzkräfte mit Steinen beworfen hätten, habe die DDR Wasserwerfer eingesetzt, woraufhin auch M. und seine Freunde sich von der Grenze entfernt hätten. Personen, die sich an „Provokationen gegen die an der Sektorengrenze nach Westberlin eingesetzten Sicherungskräfte der DDR beteiligten“, benannte M. nicht.³⁵ Deutlich wird beim Lesen der Vernehmungsprotokolle, daß M. zunehmend sich selbst als Hauptschuldigen belastete – so nahm er auch den mit ihm festgenommenen Hilmar H. in Schutz, indem er ausführte, daß dieser ohne sein Beisein

31 Zit. BStU, AU 8703/62, Bd. 3, Bl. 27.

32 Vgl. ebd., Bl. 36–38.

33 Vgl. ebd., Bl. 42–44.

34 Vgl. ebd., Bl. 45–53.

35 Vgl. ebd., Bl. 109–110.

und Vorbild wahrscheinlich Angst gehabt hätte, solche Dinge selbst zu tun.³⁶ Fraglich ist jedoch, inwiefern sich M. tatsächlich selbst zu den Vorwürfen geäußert hat und inwieweit ihm die Aussagen und Einlassungen in den Mund gelegt wurden. In einem ärztlichen Gutachten erklärte der damalige Leiter des Haftkrankenhauses Dr. Wolfgang Dorr ihn schließlich als voll verhandlungs- und vernehmungsfähig. Zudem bescheinigt er ihm „eine überdurchschnittliche Intelligenz“. Dabei ist anzumerken, daß Dorr Allgemeinmediziner, aber keineswegs ausgebildeter Psychologe war und das Gutachten gar nicht hätte anfertigen dürfen.³⁷

Hilmar H.

Der zur Zeit seiner Verhaftung vierzehnjährige Hilmar H. wurde zunächst in den frühen Morgenstunden des 21. August 1961 von der Transportpolizei am Ostbahnhof verhört und anschließend dem MfS übergeben. In der Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen wurde er gegen Mittag des 22. August dem Haftrichter vorgeführt.³⁸ In einer anschließenden sechseinhalbstündigen Vernehmung in Hohenschönhausen sagte H. aus, sich für politische Fragen nie interessiert zu haben, auch zur DDR und zu Ost-Berlin habe er keine Meinung. Befragt zu den „Sicherungsmaßnahmen an der Grenze nach Westberlin“ vom 13. August 1961 entgegnete H., nur flüchtig darüber in der Zeitung gelesen zu haben. Die Zerstörung von Teilen der Einrichtung eines S-Bahnwagens am Abend des 20. August 1961 gab er ohne Umschweife zu. Nach seinen Motiven befragt erklärte er, daß er mit dem Verhalten habe angeben wollen und aufgrund des S-Bahn-Boykotts nicht damit gerechnet habe, dafür bestraft zu werden.³⁹ Zwei Tage später wird zu Protokoll genommen, daß H. und andere Jugendliche schon zuvor in S-Bahnhöfen und auf der Straße „Lärm und Krawall“ gemacht hätten. Den Jugendlichen wurde attestiert, „Halbstarckenmanieren“ an den Tag zu legen.⁴⁰

In den Vernehmungen vom 23. und 26. August 1961 wird H. näher über sein Verhältnis zu Hans-Jürgen M. befragt. Er berichtet, den damals neunzehnjährigen M. etwa drei Monate zuvor in einem Strandbad kennengelernt zu haben, da sich die Freundinnen der beiden kannten. Daraufhin sei in der Folgezeit ein Vertrauensverhältnis zwischen den beiden entstanden, wobei H. insbesondere von der Stärke M.s und seinen Beziehungen zu Frauen beeindruckt gewesen sei. Von seinem schlechten Ruf als „Schläger und Trinker“ habe H. schon zuvor gewußt, zudem erfuhr er noch von M.s Mitgliedschaft in der sogenannten „Totenkopfbande“, die sich vor allem in der Afrikanischen Straße in Berlin-Wedding herumgetrieben habe. Im Verlauf der Vernehmung sagte H. umfassend über die S-Bahn-Beschädigungen durch M. aus und belastete ihn damit schwer. Gleichzeitig räumte er ein, zumindest am Tag der Festnahme auch selbst an den Beschädigungen teilgenommen zu haben, indem er einen Fenstertisch heruntergetreten und anschließend aus dem Fenster geworfen habe. M. habe ihn nicht dazu aufgefordert. Er habe vielmehr aus eigenem Antrieb gehandelt, um M. in nichts nachzustehen. Die Frage des

36 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 68.

37 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 7, Bl. 33 ; Voigt, Tobias/Erlor, Peter: Medizin hinter Gittern. Das Staatssicherheit-Haftkrankenhaus in Berlin-Hohenschönhausen. Berlin 2011, S. 60–64.

38 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 1, Bl. 197–202; BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 9–13. Aus einem Schreiben des für Hilmar H. beauftragten West-Berliner Rechtsanwalts Erich Simoni vom 16. Oktober 1961 an das Stadtbezirksgericht Lichtenberg geht hervor, daß die Mutter H.s über die Inhaftierung ihres Sohnes informiert wurde; vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 75. Ein Informant der HA XIII/West, der mit der Mutter H.s gesprochen hat, schrieb jedoch in seinem Bericht vom 25. August 1961, daß sie über das DDR-Fernsehen von der Festnahme ihres Sohns erfahren habe, eine offizielle Mitteilung habe sie nicht bekommen; vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 1, Bl. 125 f.

39 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 23–27.

40 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 37–38.

Vernehmers, ob sich H. und M. über den Aufruf zum S-Bahn-Boykott unterhalten hätten, verneinte H.⁴¹

Am 29. August 1961 stellte der zuständige MfS-Leutnant Wunderlich in seinem Abschlußbericht fest, daß H. durch Zerstörungen an der Inneneinrichtung eines S-Bahn-Wagens und das Werfen eines Fenstertisches auf die Gleise „vorsätzlich die Verkehrssicherheit der unter Verwaltung der Deutschen Reichsbahn stehenden S-Bahn“ beeinträchtigt habe. Er habe damit die „verstärkt von den Westberliner Ultras zur Weiterführung des kalten Krieges betriebene Boykotthetze und organisierte Sabotage gegen den einheitlichen S-Bahnbetrieb“ unterstützt.⁴² Wolfgang Dorr, damaliger Leiter des Haftkrankenhauses in Hohenschönhausen, stellte in seinem ärztlichen Gutachten vom 2. September 1961 fest, „daß der Beschuldigte zur Zeit der Tat in seiner sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug gewesen ist, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln.“⁴³

Fridtjof L.

Die beiden sechzehnjährigen Bodo H. und Fridtjof L. wurden – wie auch sechs andere Jugendliche aus ihrer Clique in Berlin-Friedrichshain – am 20. August 1961 „wegen Verdacht der staatsgefährdenden Propaganda und Hetze“ von der Volkspolizei verhaftet und in die Zentrale des MfS in der Magdalenenstraße gebracht.⁴⁴ Im Bericht der Volkspolizei heißt es, daß die Jugendlichen infolge der „Maßnahmen gegen das Agentennetz Westberlin“ am 13. August gegen eine Nachbarin – die Frau eines Volkspolizisten – gehetzt und sie bedroht hätten. Auch hätten sie Passanten bepöbeln und gegen die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der DDR gehetzt. Zudem seien sie an Beschädigungen in S-Bahn-Wagen beteiligt gewesen. Da vier der Festgenommenen – unter ihnen auch der Bruder von Bodo H. – nicht an strafbaren Handlungen beteiligt waren und auch nicht von anderen belastet wurden, kamen sie am Folgetag frei.⁴⁵

Fridtjof L. wurde bereits am Abend des 20. August 1961 durch die Hauptabteilung IX, Abteilung 1⁴⁶ in die Untersuchungshaftanstalt des MfS in Hohenschönhausen überstellt, dort bis in die frühen Morgenstunden verhört und am frühen Nachmittag des 21. August 1961 dem Haftrichter vorgeführt. Im Haftbefehl wird ihm vorgeworfen, „nach dem 12.8.1961 wiederholt sich mit anderen Jugendlichen zusammengerottet und gemeinschaftlich mit diesen Inneneinrichtungen von S-Bahnzügen zerstört und beschädigt zu haben. [...] Bei der Höhe der zu erwartenden Strafe und dem gegebenen Wohnsitz besteht Fluchtverdacht.“⁴⁷ In Ls. Ermittlungsakten finden sich ergänzend zu den Vernehmungsprotokollen auch Berichte eines Zelleninformanten, mit dem sich L. seit dem 22. August 1961 eine Zelle teilte. Dieser berichtete von dem Eingeständnis Ls., ein Sitzpolster eines S-Bahnwagens aufgeschnitten zu haben, weitere Beschädigungen verneine L. jedoch. Auch habe er Personen in Verdacht, ihn verraten zu haben, Namen habe er jedoch nicht genannt. Ebenso habe L. dem Informanten davon erzählt, daß man ihn verdächtige, im Auftrag amerikanischer Agenten zu stehen, was er jedoch vehement bestreite. Insgesamt konstatierte der Informant: „Meiner Meinung nach ist L. trotz der 16 Jahre kein unbescholtene Blatt“, L. und seine Freunde seien „ganz große Runtreiber“.⁴⁸

41 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 3, Bl. 95–105; BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 47–53.

42 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 8, Bl. 4.

43 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 8, Bl. 11.

44 Vgl. BStU, AU 6198/62, Bd. 1, Bl. 15.

45 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 2, Bl. 182–187.

46 Die HA IX/1 war zuständig für Ermittlungsverfahren bei Spionageverdacht.

47 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 4, Bl. 9–11.

48 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd.2, Bl 106 f.

In einer insgesamt zehn Stunden andauernden Vernehmung in Hohenschönhausen am 22. August 1961 berichtete L., schon seit acht Jahren einen festen Freundeskreis in Berlin-Friedrichshain zu haben, zu dem auch Bodo H. zählte. Mit diesen Jugendlichen sei er fast ständig zusammen gewesen und habe ihnen auch westliche Literatur weitergegeben. Auch hätten die Jugendlichen gemeinsam westliche Kinofilme besucht und Radiosender aus West-Berlin sowie Rock-'n'-Roll-Musik angehört. Im Protokoll gibt er ferner an, sich sehr stark nach West-Berlin zu orientieren. Das habe ihn auch schon vor seiner Flucht aus der DDR davon abgehalten, sich in der Freizeit Organisationen wie der FDJ anzuschließen. Er sei – beeinflusst von West-Berliner Filmen und westlichen Schriften – öfter mit seinen Freunden durch Friedrichshain und den Treptower Park gezogen und habe Passanten angepöbelt, Mädchen belästigt und sich geprügelt. Auch nach seiner Flucht habe er sich regelmäßig weiter mit seinen Freunden in Friedrichshain getroffen. Einen Tag nach dem Mauerbau sei er zum „Boß“ der Gruppe ernannt worden, aber als solcher nie in Erscheinung getreten. Den „Maßnahmen vom 13. 8. 1961“ habe er „aus persönlichen Gründen ablehnend gegenüber gestanden“, weil er deswegen seine Freunde aus Friedrichshain nicht mehr in West-Berlin habe treffen können.⁴⁹ Im Protokoll ist vermerkt, daß er bis zum Mauerbau regelmäßig von West- nach Ost-Berlin mit der S-Bahn gefahren sei und gemeinsam mit seinen Freunden die Inneneinrichtung von S-Bahnwagen auf West-Berliner Gebiet verunreinigt und beschädigt, Mitreisende angepöbelt und im Wagen gelärmt habe.⁵⁰ Als Grund führte L. den Ärger West-Berliner Fahrgäste über verunreinigte S-Bahnen der Deutschen Reichsbahn an, den er noch weiter habe schüren wollen. Auch habe er mitbekommen, daß die West-Berliner Polizei gegen Beschädigungen an S-Bahnzügen nicht vorgehe.⁵¹ Ein mit L. gemeinsam festgenommener Jugendlicher bestätigte, L. „ungefähr achtmal“ bei Beschädigungen an S-Bahnwagen gesehen zu haben. L. habe ein Klappmesser in Sitzbänke, den Linoleumboden und das Gummipolster der Wagentür gestoßen. Er habe dies aber nur auf West-Berliner Gebiet getan; auf Ost-Berliner Gebiet habe er sich vor einer Festnahme wegen seiner „Republikflucht“ gefürchtet.⁵² Das MfS begnügte sich nicht mit den Vernehmungen. Zusätzlich holte die Staatssicherheit Ende August 1961 Informationen bei den früheren Nachbarn L.s ein. Diese bescheinigten ihm und seinen Freunden im Wohngebiet ein „rowdyhaftes und freches Benehmen“, durch das bei den Nachbarn „eine gewisse Angstpsychose eingetreten“ sei. Am 13. August 1961 hätten sie sogar eine Nachbarin bedroht, die auf dem Balkon gestanden habe.⁵³

Bodo H.

Auch Bodo H. wird zunächst in der Magdalenenstraße von der Staatssicherheit verhört und anschließend in die UHA Hohenschönhausen gebracht.⁵⁴ Einem Vernehmungsprotokoll vom 22. August 1961 ist zu entnehmen, daß er in seinem Verhalten durch Kinobesuche in West-Berlin und die Lektüre „westlicher Schundliteratur“ bestärkt worden sei. Er gestehe, sich rowdyhaft verhalten zu haben, indem er Passanten beschimpft und

49 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 4, Bl. 23–28.

50 Vgl. ebd., Bl. 28–29.

51 Vgl. ebd., Bl. 30.

52 Vgl. ebd., Bl. 62.

53 Vgl. ebd., Bl. 35–37.

54 Im Zeitzeugeninterview vom 20. August 2014 spricht Bodo H. über seinen Transport nach Hohenschönhausen in einem Barkas. Ob sich weitere Häftlinge im Barkas befunden haben, wußte H. nicht mehr. Auch bei der Ankunft habe er keine weiteren Häftlinge gesehen, da er allein aus dem Barkas geholt worden sei. Aus den Akten geht jedoch hervor, daß alle vier „Rowdys“ am gleichen Tag von der Magdalenenstraße nach Hohenschönhausen kamen – ob dies mit dem gleichen Gefangenentransportwagen geschah, ist nicht belegt.

bedroht habe. Zudem habe er Kinovorstellungen in Ost-Berlin gestört und die Einrichtung einer S-Bahn beschädigt. Nach seiner Auffassung zu den gesellschaftlichen Verhältnissen in der DDR befragt, gab er zu, auf die dortigen Zustände geschimpft und die Verhältnisse in West-Berlin verherrlicht zu haben. Auf den Vandalismus in der S-Bahn angesprochen gestand er den Versuch, sechs Lampenglocken in einem S-Bahnwagen abzuschrauben, der allerdings nicht gelungen sei. Mehrfache Nachfragen seines Vernehmers nach weiteren Beschädigungen verneinte er. Auch als er mit den Aussagen der anderen festgenommenen Jugendlichen konfrontiert wurde, stritt er ab, weitere Gegenstände beschädigt zu haben.⁵⁵ Auch H. wurde in der Folge von anderen Jugendlichen während der Vernehmungen am 23. August 1961 stark belastet. Die Jugendlichen wurden von dem gleichen Offizier vernommen, der auch für H. zuständig war. Sie behaupteten, daß H. fortwährend die Lebensverhältnisse im Westen verherrlicht habe. Außerdem sei er einer nicht angemeldeten Tätigkeit als Grenzgänger in West-Berlin nachgegangen und habe mit der militärischen Überlegenheit der Amerikaner geprahlt, die sich den Mauerbau nicht gefallen lassen würden. Darüber hinaus habe er Menschen auf der Straße angepöbelt und ihnen Schläge angedroht. H.s vermeintliche Freunde gaben außerdem zu Protokoll, daß H. am 16. August 1961 eine Lampenglocke abgeschraubt und kurz vor dem S-Bahnhof Warschauer Brücke aus dem Fenster beziehungsweise der Tür geschmissen habe. Er habe versucht, weitere Dinge zu beschädigen, habe dieses Ziel aber nicht erreicht, so daß er schließlich davon abgesehen habe.⁵⁶

In einer insgesamt zehneinhalbstündigen Vernehmung am 24. August 1961 korrigierte sich H. plötzlich: Wollte er noch in seiner ersten Vernehmung nichts von weiteren Beschädigungen gewußt haben, gibt er nun – fast wortgleich zu den Aussagen seiner beiden Freunde am vorherigen Tag – zu Protokoll, eine Lampenglocke aus einem S-Bahn-Waggon gedreht und aus der Tür geworfen zu haben. Auch habe er sich an Verunreinigungen der S-Bahn-Wagen beteiligt, indem er gemeinsam mit Freunden Abfall- und Aschebehälter im Waggon ausgekippt und Mitreisende durch laute Musik und Pöbeleien belästigt habe. In der gleichen Vernehmung belastete H. seinen Freund Fridtjof L., wiederum in einem fast identischen Wortlaut wie die anderen befragten Jugendlichen.⁵⁷ Laut Vernehmung vom 26. August 1961 will H. durch den Konsum von Wildwest-, Kriegs- und Musikfilmen aus dem Westen dazu getrieben worden sein, „diese Dinge in irgendeiner Form nachzuahmen“. Diese Filme habe er seit seinem zehnten oder elften Lebensjahr regelmäßig geschaut. Konkret nannte H. laut Protokoll der Vernehmung Filme wie „Fahr zur Hölle“, „Denn sie wissen nicht, was sie tun“, „Stahlgewitter“, „Außer Rand und Band“ und „Heiße Colts und schnelle Pferde“. Seit seinem Arbeitsbeginn in West-Berlin habe er zudem Wildwestromane und die „Ullstein-BZ“ gelesen. Auch habe er vor seinen Freunden mit seinem Verhalten prahlen wollen.⁵⁸ Am 2. September 1961 erklärte ihn der Leiter des Haftkrankenhauses Dr. Dorr trotz festgestellter Herzkreislauf-Probleme für voll verhandlungs- und vernehmungsfähig.⁵⁹

In einem 2014 geführten Zeitzeugeninterview hat die Verfasserin der Studie H. zu seinem Aufenthalt in der UHA Hohenschönhausen befragt. Er berichtete in diesem Interview, während der Untersuchungshaft in Zivilkleidung geblieben zu sein, andere private Gegenstände habe er abgeben müssen. Zunächst sei er allein in einer Zelle untergebracht gewesen, später habe man ihm zweimal je einen weiteren Häftling auf die Zelle geschickt. Bei beiden habe er den Eindruck gehabt, daß diese ihn aushorchen sollten. Das

55 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 30–33.

56 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 4, Bl. 68–72; BStU, AU 8703/62, Bd. 4, Bl. 74–76.

57 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 40–43.

58 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 45 f.

59 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 1, Bl. 292–294.

habe aber nicht funktioniert. Er habe in einem anschließenden Verhör seinem Vernehmer gesagt, daß diese Versuche sinnlos seien und er nichts sagen werde. Ansonsten habe er zu niemandem in Hohenschönhausen Kontakt gehabt, auch der tägliche Freigang habe allein stattgefunden. Das auch in Hohenschönhausen praktizierte „Klopfen“ mit der Nachbarzelle habe er erst später im Strafvollzug kennengelernt, in Hohenschönhausen habe er davon nichts mitbekommen. An körperliche Gewalt von seiten des Wachpersonals konnte er sich nicht erinnern. Mit seinem Vernehmer, so H. weiter, habe er „ziemliches Glück gehabt“; H. habe sogar das Gefühl gehabt, dem Vernehmer leid zu tun. So habe er sich beispielsweise einmal über das nicht ausreichende Essen beschwert und am nächsten Tag eine größere Portion bekommen. Trotzdem habe er keine Aussagen machen wollen. Sein Vernehmer sei zum damaligen Zeitpunkt an der Hand verletzt gewesen, so daß er alles per Hand und nicht mit der Schreibmaschine zu Papier gebracht habe. H. habe sich geweigert, diese vom Vernehmer selbst verfaßten Protokolle zu unterschreiben. H. meint sich zu erinnern, daß die Vernehmungen nachts stattgefunden haben. Er erinnere sich noch an das grelle Scheinwerferlicht, aber nicht mehr an die Dauer und Häufigkeit der Vernehmungen.⁶⁰ Tagsüber in der Zelle habe er sogar liegen dürfen. An Beschäftigung wie beispielsweise Sport sei für ihn aber nicht zu denken gewesen. Er habe die meiste Zeit gegrübelt oder von schöneren Dingen geträumt, wie zum Beispiel davon, ein berühmter Sportler zu sein. An eine Verurteilung habe er nicht geglaubt. An den ersten Kontakt zu seinem Pflichtverteidiger konnte er sich nicht mehr genau erinnern, er wußte aber noch, daß der Verteidiger blind gewesen sei. Letzterer habe ihm dazu geraten, „alles zuzugeben“, Chancen hätte H. sowieso nicht und er als Anwalt könne „eh nichts machen“. Vor Gericht habe sein Anwalt dann sogar gesagt: „Der Jugendliche muß seine gerechte Strafe kriegen.“

Über die genauen Haftbedingungen in der UHA Hohenschönhausen lassen sich aus den vorhandenen Aktenbeständen kaum Rückschlüsse ziehen. Belegt ist, daß die vier Jugendlichen in nur kurzem zeitlichen Abstand zwischen dem 20. und 21. August 1961 von der UHA Magdalenenstraße in den Neubau der UHA Hohenschönhausen eingeliefert wurden. Allen vier Jugendlichen wurde in Hohenschönhausen jeweils ein anderer Vernehmer zugewiesen. In unmittelbarem Anschluß an ihre Einlieferung wurde mit den ersten Vernehmungen begonnen. Diese erfolgten den Protokollen zufolge bei allen Jugendlichen parallel am Vormittag und über den Nachmittag hinweg bis zum Abend und dauerten täglich insgesamt zwischen sechs und zehn Stunden. Beim Lesen der Vernehmungsprotokolle wird deutlich, wie der Druck auf die Beschuldigten nach und nach erhöht wurde. Schon nach wenigen Tagen legten die Jugendlichen umfangreiche Geständnisse ab, so daß der Untersuchungsvorgang schon Ende August 1961 abgeschlossen werden konnte. Wie die Geständnisse zustande kamen, läßt sich aus der vorliegenden Aktenlage nicht rekonstruieren.

6. Schauprozess gegen die „S-Bahn-Rowdys“ Hans-Jürgen M., Fridtjof L. und Bodo H. im September 1961

Noch während des Untersuchungsvorgangs erarbeitete die Hauptabteilung IX am 26. August 1961 einen „Vorschlag zur Durchführung eines Prozesses vor erweiterter Öffentlichkeit gegen ‚S-Bahn-Rowdys‘“. Darin wurde die Idee aufgebracht, als Zuhörer Angestellte der Deutschen Reichsbahn und Arbeiter aus Betrieben Ost-Berlins zu laden. Für die „propagandistische Auswertung des Prozesses“ zeichnete die Abteilung Agita-

⁶⁰ Dieser Darstellung widersprechen die in den Akten aufgeführten Vernehmungszeiten, denen zufolge alle Vernehmungen am Tag stattgefunden haben.

tion verantwortlich. Ziel der Hauptverhandlung war es demzufolge, „die Rolle der Ultras in Westberlin [zu] entlarven“.⁶¹ Augenscheinlich wuchs der Druck auf die Ermittlungsabteilung des MfS infolge der vermehrten Zwischenfälle auf dem Gebiet der West-Berliner S-Bahn-Strecken, so daß schnelles und öffentlichkeitswirksames Handeln verlangt wurde. Mit Hilfe der Verhandlung gegen die vermeintlichen „S-Bahn-Rowdys“ sollte die Reputation West-Berlins und der gute Ruf der damals aktiven West-Berliner Politiker beschädigt werden. Der Fall der „S-Bahn-Rowdys“ wurde zu einem Politikum gemacht. Dem Fall wurde von Anfang an ein hohes Gewicht beigemessen. An den Jugendlichen sollte ein Exempel statuiert werden.



Prozeß gegen die „S-Bahn-Rowdys“

Quelle: Bundesarchiv, Bild 183-86057-0001 / Fotograf: Werner Krisch

Da der vierzehnjährige Hilmar H. nach geltendem Recht vor ein Jugendgericht gestellt werden mußte, wurde der Schauprozeß Anfang September nur gegen drei der mutmaßlichen „S-Bahn-Rowdys“ geführt. Die Verhandlung gegen Hans-Jürgen M., Fridtjof L. und Bodo H. begann bereits am 4. September 1961 um 9 Uhr vor dem Strafsenat 10 des Stadtgerichts von Groß-Berlin in der Littenstraße. In der vorgeschlagenen Teilnehmerliste für den Prozeß tauchen 38 Angehörige der Deutschen Reichsbahn auf, zudem fünf Transportpolizisten aus Berlin sowie 25 Mitarbeiter aus Betrieben in Ost-Berlin. Zudem wurden acht Journalisten zum Prozeß vorgeschlagen.⁶² In der zwölfseitigen Anklageschrift, die am 29. August 1961 vom Generalstaatsanwalt Schulz an das Stadtgericht von Groß-Berlin übermittelt wurde, hieß es:

„1) Der Arbeiter Hans-Jürgen M., [...] 2) der beschäftigungslose Fridtjof [...] L., (...) 3) der Maurerlehrling Bodo [...] H. [...] werden angeklagt, in den Jahren 1959 bzw. 1961 in Berlin fortgesetzt und teilweise gemeinschaftlich aufgeputscht und angestiftet durch die Boykotthetze des Frontstadtchefs Brandt und seiner Komplizen unter dem Einfluß westlicher Schundliteratur, Gangsterfilme und Rock’n Roll-Veranstaltungen

61 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 1, Bl. 175–178.

62 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 1, Bl. 284–287, 290.

handelnd es unternommen zu haben durch Diversion, staatsgefährdende Gewaltakte und Transportgefährdung die Sicherheit des von den Organen der Arbeiter- und Bauernmacht in ganz Berlin geleiteten S-Bahn-Verkehrs zu untergraben, um in der Bevölkerung Unsicherheit, Furcht und Schrecken zu verbreiten und das Vertrauen insbesondere der Westberliner Bürger in die Richtigkeit der seit dem 13.8.1961 von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zum Schutze des Friedens eingeleiteten Maßnahmen zu erschüttern.“⁶³

M. wird in der Folge – wahrscheinlich mit Bezug auf seine Aussage in der Vernehmung vom 24. August 1961 – vorgeworfen, von zwei westdeutschen Agenten den Auftrag übernommen zu haben, eine Rowdybande zu bilden, um systematisch Zerstörungen in den S-Bahnwagen durchzuführen. Er habe nicht nur die Inneneinrichtung von S-Bahnwagen in den Jahren 1959 und 1961 beschädigt, sondern sogar ein Ausfahrtsignal auf einer Bahnstrecke verändert. Die vermeintliche Zusammenarbeit mit West-Berliner Agenten taucht in der Anklageschrift zum erstenmal auf – wahrscheinlich, weil es sich gut in die Argumentationslinie der Anklage einfügt. Dem Angeklagten L. werden im Anschluß „ähnliche Verbrechen“ – also Beschädigungen an der Inneneinrichtung von S-Bahnen – in mindestens fünfzehn Fällen vorgeworfen; auch H. habe ein „derartiges Verbrechen“ begangen, indem er vornehmlich Beleuchtungskörper zertrümmert habe.⁶⁴ Die Beschuldigten hätten sich deswegen alle nach den Paragraphen 17 (Staatsgefährdende Gewaltakte) und 22 (Diversion) des Strafrechtsergänzungsgesetzes (StEG) in Tateinheit (§ 73) mit dem Paragraphen 315 Abs. 1 (Transportgefährdung) des Strafgesetzbuches (StGB) strafbar gemacht, die Beschuldigten L. und H. in Verbindung mit den Paragraphen 1, 4 und 24 des Jugendgerichtsgesetzes. Als Beweismittel wurden zum einen die Einlassungen der Beschuldigten aufgelistet, zum anderen Zeugenvernehmungen anderer mit den Angeklagten befreundeter Jugendlicher, aber auch Beurteilungen, Gutachten der Reichsbahn-Direktion Berlin und weitere Materialien. Das „wesentliche Ermittlungsergebnis“ – eine standardmäßige Zusammenfassung der Ermittlungserkenntnisse in der Anklageschrift des Generalstaatsanwaltes, die dem Richter überstellt wird, um das Verständnis des komplexen Akteninhaltes zu erleichtern – begann zunächst mit längeren phrasenhaften Ausführungen, in denen behauptet wurde, daß die Politik der DDR-Regierung das Ziel verfolge, den Frieden zu erhalten. Im Gegensatz dazu arbeite die Regierung der von „Militarismus und Revanchismus“ geprägten Bundesrepublik Deutschland darauf hin, einen atomaren Weltkrieg anzuzetteln. Sodann wird Willy Brandt zum „Haupteinpeitscher“ in West-Berlin, dem „Zentrum der Hetz- und Wühlätigkeit, der Organisierung von Spionage, Diversion, Menschenhandel, Sabotage und anderen Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik“ stilisiert. Brandt versuche „immer brutaler alle demokratischen und verständigungsbereiten Kräfte in Westberlin“ zu unterdrücken. Nach einer Rechtfertigung des Mauerbaus vom 13. August 1961 folgen Ausführungen zum Boykott der Berliner S-Bahn. So sei bereits in vielen Strafprozessen nachgewiesen worden, „daß der Frontstadtsenat offen zum Boykott der S-Bahn aufruft und Rowdybanden zur Terrorisierung des Fahrpersonals und der Fahrgäste inspiriert“. Dadurch sei nicht nur ein enormer Sachschaden entstanden, sondern es seien gleichsam auch „Leben und Gesundheit des Fahrpersonals und der Fahrgäste“ aufs Spiel gesetzt worden. Nach weiteren Ausführungen zum S-Bahnboykott wurde behauptet, daß „verbrecherische Elemente“ durch „Schundliteratur, Wild-West- und Gangsterfilme“ sowie Rock-’n’-Roll-Veranstaltungen verblendet worden seien und daraufhin „in erheblichem Umfang Zerstörungen an S-Bahneinrichtungen vornahmen und die Westberliner Bevölkerung terrorisierten“. Solcher Verbrechen hätten sich auch

63 Vgl. BStU, AU8703/62, Bd. 5, Bl. 74 f.

64 Vgl. BStU, AU8703/62, Bd. 5, Bl. 75 f.

die Angeklagten schuldig gemacht, die in dem Dokument als „Feinde der sozialistischen Gesellschaftsordnung und Nutznießer der Spaltung Berlins“ bezeichnet wurden.⁶⁵

Im Verlauf wurden die drei Angeklagten kurz charakterisiert, im Anschluß der Tathergang rekonstruiert. Allen drei Angeklagten wurde schließlich zur Last gelegt, die Sicherheit des S-Bahnverkehrs gestört, die West-Berliner Bevölkerung terrorisiert und „im Dienste der Feinde der Deutschen Demokratischen Republik das Vertrauen in die Maßnahmen der Regierung“ untergraben zu haben. Dabei hätten sie auch vor der Gefährdung von Menschenleben nicht zurückgeschreckt. Aufgrund der Schwere der Tat müsse auch bei den beiden sechzehnjährigen Angeklagten das allgemeine Strafrecht zur Anwendung kommen.⁶⁶ Zwei Tage später gab das Stadtgericht von Groß-Berlin die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen die drei Jugendlichen bekannt.⁶⁷ Als Vorsitzender des Gerichts traten am 4. September 1961 Oberrichter Schulz, Richterin Rohde, zwei Schöffen, Staatsanwalt Seidemann und eine Schriftführerin auf. Die Verhandlung begann mit dem Aufruf der drei Angeklagten, der Zeugen und der Sachverständigen. Als Pflichtverteidiger für M. und L. erschien Rechtsanwalt Heyens, als Pflichtverteidiger für H. erschien Rechtsanwalt Klose. Nachdem alle Beteiligten aufgerufen worden waren, verließen die Zeugen den Sitzungssaal und die Angeklagten wurden nach ihren Personalien befragt. Anschließend trug der Staatsanwalt die Anklageschrift vor. Sodann folgten die Anhörungen der Angeklagten. Zunächst wurde der West-Berliner Hans-Jürgen M. angehört. Auf seine Ausführungen folgte die Vernehmung des vierzehnjährigen Hilmar H., der als Zeuge geladen war. Im weiteren Verlauf wurden dann Fridtjof L. und Bodo H. angehört.⁶⁸ Nach weiteren Einlassungen wurde ein zweiter Zeuge – Mitglied der Clique von H. und L. – vernommen. Anschließend wurden die Nachbarin von H. sowie sein Vater, dann ein Vertreter der Jugendhilfe Friedrichshain gehört. Der erste Verhandlungstag schloß nach der Anhörung zweier Triebwagenführer und eines Sachverständigen der Reichsbahndirektion um 16:30 Uhr.⁶⁹

Zwei Tage später wurde der Prozeß um 8:30 Uhr fortgesetzt und die Beweisaufnahme geschlossen. Der Staatsanwalt trug daraufhin seinen Antrag vor. Im Anschluß folgte das Plädoyer der Verteidiger. Die drei Angeklagten hatten das letzte Wort. Nach der Beratung verlas der vorsitzende Richter schließlich um 16 Uhr das Urteil, das im großen und ganzen dem vorherigen Antrag der Staatsanwaltschaft entsprach: M. wurde wegen „Diversion“ (§ 22 StEG), „staatsgefährdender Gewaltakte“ (§ 17 StEG) und „Transportgefährdung“ (§ 315 StGB) zu einer Gesamtstrafe von zehn Jahren, L. wegen „Diversion“ (§ 22 StEG) zu fünf Jahren und H. wegen „staatsgefährdender Gewaltakte“ (§ 17 StEG) zu zwei Jahren Zuchthaus verurteilt. Die Angeklagten und das Gericht verzichteten auf weitere Rechtsmittel.⁷⁰ In der Urteilsbegründung hieß es, daß die drei Jugendlichen schwerste Verbrechen gegen die DDR begangen hätten:

„Ihre Taten sind direkt und unmittelbar Angriffe auf die friedliche Entwicklung in Deutschland. Alle drei Angeklagten haben sich vorbehaltlos auf die Seite der Kriegstreiber gestellt und auch nicht geleugnet, daß ihre feindliche Einstellung zu unserem Staat die Triebfeder ihrer Handlungen war.“⁷¹ Die Anwendung des Jugendstrafrechts bei den beiden minderjährigen L. und H. wurde aufgrund des ärztlichen Gutachtens aus

65 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 76–81.

66 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 81–85.

67 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 90–92.

68 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 5, Bl. 120–129.

69 Vgl. ebd., Bl. 132–137.

70 Vgl. ebd., Bl. 137–145.

71 Vgl. ebd., Bl. 157.

dem Haftkrankenhaus in Hohenschönhausen ausgeschlossen.⁷² Alle drei Verurteilten mußten die Kosten ihrer Verteidigung selbst tragen – Bodo H. 104,55 DM (Ost), Hans-Jürgen M. und Fridtjof L. zusammen 156,56 DM (Ost).⁷³

Insbesondere aus dem Vorschlag zur Prozeßdurchführung vom 26. August 1961 ging das eigentliche Ziel der Verhandlung klar hervor. Dort hieß es: „Durch den Prozeß [...] kann bewiesen werden, daß die Hetzreden BRANDTS sowie der Einfluß westlicher Filme und Schundliteratur auf Westberliner Jugendliche der Anlaß für die Durchführung umfangreicher Verbrechen gegen die Sicherheit des S-Bahnverkehrs waren. [...] Die Verhandlung soll die Rolle der Ultras in Westberlin entlarven [...].“⁷⁴ Diesem Ziel wurde in der Verhandlung Rechnung getragen. Das Verfahren gegen die „S-Bahn-Rowdys“ zeigt deutlich, wie die SED eine eigentlich unpolitische Straftat politisch auflud und als Rechtfertigung für ihre antiwestliche Politik instrumentalisierte.



Hilmar H. sagt als Zeuge vor Gericht aus.

Quelle: Bundesarchiv, Bild 183-86057-0002/ Fotograf: Werner Krisch

7. Prozeß gegen den jüngsten „S-Bahn-Rowdy“ Hilmar H. im Dezember 1961

Obwohl der Schlußbericht über Hilmar H. schon Ende August 1961 vorlag, wurde die Anklageschrift gegen den damals Vierzehnjährigen erst am 21. September 1961 an die Jugendstrafkammer des Stadtbezirksgerichts in Berlin-Lichtenberg übersandt. H. saß bis Mitte Oktober 1961 in der Untersuchungshaftanstalt Hohenschönhausen und war anschließend in die Magdalenenstraße überstellt worden.⁷⁵ Auch ihm wurde vorgeworfen, die Verkehrssicherheit der S-Bahn gemäß den Paragraphen 315 und 47 StGB sowie den Paragraphen 1 und 4 des Jugendgerichtsgesetzes beeinträchtigt zu haben, indem er die Inneneinrichtung eines S-Bahnwagens zerstörte. Laut Einschätzung des Verfassers der Anklageschrift habe es sich bei Hilmar H. um einen Jugendlichen gehandelt, „der

⁷² Vgl. ebd., Bl. 155.

⁷³ Vgl. ebd., Bl. 159, 161.

⁷⁴ Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 1, Bl. 178.

⁷⁵ Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 8, Bl. 72 f.

sich im ‚Sumpf der Frontstadt Westberlin‘ wohlgefühlt“ habe und der „sittlich und moralisch aufs Höchste gefährdet“ sei. Aus diesem Grund sei eine längere Zeit Umerziehung notwendig, „um auch diesen Jugendlichen auf den richtigen Weg zu führen“.⁷⁶

Die nicht-öffentliche Gerichtsverhandlung gegen Hilmar H. wurde am 17. Oktober 1961 um 11 Uhr unter Vorsitz von Jugendrichter Wittschonke eröffnet. Die erziehungsrechtliche Mutter H.s konnte aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Verhandlung kommen; als Verteidiger H.s erschien der West-Berliner Anwalt Erich Simoni, dem die Mutter eine Vollmacht übertragen hatte. Ebenso war ein Vertreter der Jugendhilfe anwesend. Nach der Aufnahme der Personalien verlas der anwesende Jugendstaatsanwalt Hämmerlein die wichtigsten Punkte der Anklage, es folgte eine Vernehmung über die persönlichen Verhältnisse H.s, anschließend sagte H. zum Tathergang aus.

Der Staatsanwalt stellte im Anschluß fest, daß es sich bei H. nicht um einen Rowdy handele. In bezug auf das Strafmaß beantragte er deswegen Heimerziehung, da in diesem Falle nicht die Bestrafung, sondern Erziehungsmaßnahmen im Vordergrund stünden. H.s Verteidiger plädierte im Anschluß für eine Verwarnung, da H. seine Lektion schon in der Untersuchungshaft gelernt habe und eine dauerhafte Trennung von seiner Familie in West-Berlin zu „einem Bruch der Persönlichkeit“ führen könne. Obwohl sich auch der Beistand H.s gegen die Erziehungsmaßnahme ausspricht, wird er am 20. Oktober 1961 wegen gemeinschaftlicher Transportgefährdung in Tateinheit mit schwerer Sachbeschädigung zu Heimerziehung verurteilt, die „Dauer der Unterbringung im Jugendwerkhof“, hieß es darin, werde „der Angeklagte durch die Art seiner Führung und den erreichten Stand seiner gesellschaftlichen Entwicklung selbst bestimmen“. Der Berufungsantrag des Verteidigers wurde am 13. Dezember 1961 abgelehnt.⁷⁷

8. Aus der Untersuchungshaft in den Strafvollzug

Hans-Jürgen M.

Der zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilte M. wurde am 4. November 1961 von der Strafvollzugsanstalt (StVA) Rummelsburg in die StVA Torgau überstellt, wo er als Schleifer Aufträge für den VEB Leichtmetallwerk Rackwitz erledigen mußte.⁷⁸ Aus den Akten geht hervor, daß sich auch M.s Familie um Nachricht von ihrem Sohn bemühte. In einer Mitteilung der StVA Torgau bringt der dortige Leiter jedoch zum Ausdruck, daß M. lediglich einen Brief an seine Mutter geschrieben habe, in einem weiteren Brief habe er ihr angekündigt, daß er während seiner Haft keinen Briefverkehr mit ihr wünsche. Letzterer Brief sei jedoch nicht verschickt worden, da man hoffte, M. noch von dieser ablehnenden Haltung abzubringen. Auch M.s Vater, der von der Mutter getrennt war und in Ost-Berlin eine Gaststätte betrieb, wandte sich postalisch an die Staatsanwaltschaft, um sich über den Verbleib seines Sohnes zu informieren. Anschließend bat er um eine Besuchserlaubnis für seinen Sohn, die ihm im Sommer 1962 auch gewährt wurde.⁷⁹ Aus einem späteren Führungsbericht geht hervor, daß M. bis November 1963 in Torgau bleiben mußte. Dort sei er zweimal wegen des „Absingens faschistischer Lieder und Schlagens eines Strafgefangenen“ disziplinarisch bestraft worden. Im Anschluß wurde er – ohne aus den Akten ersichtliche Gründe – in die StVA Brandenburg verlegt, wo er

76 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 60–62.

77 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 6, Bl. 75–98, 117.

78 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 12, Bl. 29.

79 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 9, Bl. 284–293 sowie BStU, AU 8703/62, Bd. 12, Bl. 35. In den Akten findet sich zudem ein Vermerk vom 4. November 1961, aus dem hervorgeht, daß M.s leiblicher Vater als IM für das MfS tätig ist. Für die „operative Arbeit“ forderte das MfS deswegen den Abschlußbericht aus M.s Verfahren an, aus dem insbesondere das Persönlichkeitsbild M.s ersichtlich sein sollte; vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 1, Bl. 182.

laut Führungsbericht ebenfalls die Hausordnung mißachtet hat, indem er beispielsweise keine Meldung gemacht habe und dem Wachpersonal „provokierend und überheblich“ entgegengetreten sei. Er sei im VEB Werk für Bauelemente der Nachrichtentechnik „Carl-von-Ossietzky“ Teltow eingesetzt gewesen, seine Arbeitsleistungen seien jedoch sehr schlecht gewesen, da er als West-Berliner Bürger die Meinung vertreten habe, nicht für die DDR arbeiten zu müssen. Weil er auch andere Strafgefangene dazu aufgefordert habe, langsamer zu arbeiten, habe man ihn aus dem Arbeitsprozeß herausgenommen. Auch habe er mehrere Zeitungen und Zeitschriften bestellt mit dem Ziel, Argumente gegen die DDR herauszufiltern. Zudem habe er die DDR als „Nachfolgestaat des Hitlerreiches“ bezeichnet. Seine Verurteilung durch ein DDR-Gericht habe er als Freiheitsberaubung empfunden, da er der Gerichtsbarkeit West-Berlins unterstehe. M. wurde anschließend mehrfach mit strengem Arrest und Isolation bestraft.⁸⁰ Im Januar 1966 kam er zudem für das Ansetzen von 15 Litern Wein erneut in Einzelarrest.⁸¹ Trotz dieser negativen Berichte wurde M. ein Jahr später, am 9. September 1967, ohne in den Akten ersichtlichen Grund vorzeitig nach West-Berlin entlassen und seine Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt.⁸²

Hilmar H.

Noch bis Ende Dezember 1961 verblieb Hilmar H. in der UHA Magdalenenstraße, bis er in das Durchgangsheim Alt-Stralau überstellt wurde. Entweder Ende Januar 1962 oder im April 1962 kam er von dort aus in den Jugendwerkhof „Ehre der Arbeit“ im thüringischen Hummelshain. In einem Bericht des Jugendwerkhofdirektors heißt es, dass sich H. „gut in das Heimkollektiv eingelebt“, Freunde und auch eine Freundin gefunden habe. Er habe die Fußballmannschaft des Werkhofes unterstützt und als Tischlerlehrling gearbeitet. Zu den Eltern habe er einen guten Kontakt gepflegt und regelmäßig sehr ausführliche Briefe an seine Mutter geschrieben.⁸³ In den Untersuchungsakten der Staatssicherheit findet sich zudem ein umfangreicher Briefverkehr zwischen H.s Mutter und verschiedenen Justizorganen in Ost-Berlin. Erst am 23. September 1961 über die Untersuchungshaft ihres Sohnes offiziell postalisch informiert, versuchte sie mit mehreren teils verzweifelten Eingaben Details über den Verbleib ihres Sohnes zu erfahren und seine vorzeitige Entlassung aus dem Jugendwerkhof zu erwirken. Im April 1962 hatte sie Erfolg: Der Berliner Staatsanwalt Götze wies die sofortige Überführung H.s in das Durchgangsheim Alt-Stralau an, um ihn anschließend der West-Berliner Jugendhilfe zu übergeben. Wie aus den Akten hervorgeht, schien H. zuvor erkrankt zu sein, man vermutete eine Ruhrerkrankung bei ihm. Nachdem eine ärztliche Untersuchung diesen Verdacht nicht bestätigt hatte, wurde Hilmar H. am 21. April 1962 am Grenzübergang Oberbaumbrücke der West-Berliner Polizei übergeben und von dort aus zu seiner Mutter gebracht.⁸⁴ Nach einem Antrag des West-Berliner Anwalts Korbe, der im Verlauf die Verteidigung H.s übernommen hatte, wurden ihm zudem seine noch in Ost-Berlin befindlichen Zeugnisse nach West-Berlin übersandt.⁸⁵

Fridtjof L.

80 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 9, Bl. 295 f. sowie BStU, AU 8703/62, Bd. 12, Bl. 106 f., 113, 126, 128.

81 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 12, Bl. 128–131.

82 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 9, Bl. 299.

83 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 8, Bl. 30, 41; BStU, C-SKS Nr. 15312, Bd. 1, Bl. 119. Der Zeitpunkt der Einlieferung in den Jugendwerkhof wird in den Quellen unterschiedlich wiedergegeben.

84 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 8, Bl. 65, 66, 70 f., 74–76, 79–82, 43 f., 47–50.

85 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 8, Bl. 52–56.

Anders als bei den anderen Jugendlichen läßt sich die Haftzeit L.s aus den vorhandenen Akten nur sehr schwer rekonstruieren. Zu fünf Jahren Zuchthaus verurteilt, wurde er zunächst am 20. September 1961 in die StVA Rummelsburg überstellt und am 2. November 1961 in das Jugendhaus Torgau eingeliefert. Auch L.s Eltern sorgten sich um das Wohlergehen ihres Sohnes. So schickten sie bereits Ende September 1961 ein ärztliches Attest an die Staatsanwaltschaft mit der Bitte um weitere ärztliche Betreuung für ihren Sohn. In einem Brief vom Februar 1964 baten sie um die Prüfung einer vorzeitigen Haftentlassung. Sie wiesen dabei insbesondere auf das junge Alter des Sohnes zur Tatzeit hin und kamen zu dem Schluß, daß L. „in diesem Alter sicherlich nicht unterstellt werden kann, daß er aus einer irgendwie gearteten politischen Haltung heraus zu dieser Tat kam“. Der damalige Leiter des Jugendhauses Torgau Watzl teilte der Staatsanwaltschaft in der Folge mit, daß die Prüfkommision im März 1964 eine vorzeitige Entlassung noch abgelehnt habe, aber eine neuerliche Überprüfung für den Herbst desselben Jahres vorgesehen sei.⁸⁶ Aus der Karteikarte in der zentralen Gefangenenkartei des Ministeriums des Innern geht hervor, daß L. schließlich infolge einer Amnestie im Dezember 1964 vorzeitig entlassen wurde, den dazugehörigen Vorschlag der Prüfkommision unterschrieb der Minister für Staatssicherheit Erich Mielke persönlich.⁸⁷

Bodo H.

Bodo H. wurde nach seiner Verurteilung ebenfalls in die StVA Rummelsburg überstellt. Dort hatte er am 4. November 1961 erstmals die Möglichkeit eines „Sprechers“, also eine Besuchserlaubnis für seine Mutter, die 30 Minuten mit ihrem Sohn sprechen durfte.⁸⁸ Am 9. Januar 1962 wurde H. vom Bahnhof Lichtenberg aus per „Grotewohl-Express“ – einem Gefangenentransportwagen der Deutschen Reichsbahn – zunächst nach Görlitz und am Folgetag nach Leipzig gebracht, am 12. Januar 1962 wurde er in die StVA Torgau eingeliefert. Kurz darauf wandte sich H.s Mutter besorgt an die Anstaltsleitung, weil dem Sohn von ihr eingezahltes Geld in Höhe von 100 DM noch nicht gutgeschrieben worden sei und sie sich Gedanken um seine Gesundheit mache. Der zuständige Anstaltsleiter teilte ihr daraufhin mit, daß sie sich um den Gesundheitszustand ihres Sohnes nicht sorgen müsse, da er laufend ärztlich betreut werde.⁸⁹ Aus dem Führungsbericht vom Juni 1962 geht hervor, daß H. von Mitte Februar bis Mitte Mai 1962 im Gleisbau arbeiten mußte, anschließend wurde er einem Kommando der sogenannten „sozialistischen Landwirtschaft“ zugewiesen. Sei er bis Februar 1962 noch häufig negativ in Erscheinung getreten, habe sich sein Verhalten in den folgenden Monaten gebessert. Trotzdem sei der „Strafzweck“ zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht gewesen, weshalb eine vorzeitige Entlassung aus der Haft abgelehnt wurde.⁹⁰ Wenige Monate später – H. wurde inzwischen in das Jugendhaus Torgau überstellt – wandte sich die Einrichtung postalisch an H.s Vater. H.s Verhalten habe sich so sehr verschlechtert, daß er mit einer mehrwöchigen Besuchs- und Postsperrung bestraft werde, auch dürfe er kein Weihnachtspaket erhalten. Gleichzeitig bat der Anstaltsleiter die Eltern, „erzieherisch“ auf ihren Sohn einzuwirken. In einem sehr bewegenden Antwortbrief entgegnete H.s Mutter, daß man mit Briefen nicht erzieherisch wirken könne, dazu müsse man ihr den Sohn nach Hause schicken, worum sie eindringlich bitte. Ein Paket, das sie trotz des Verbotes geschickt hat, wurde in der Torgauer Anstalt abgelehnt, ebenso wie die Bitte um vorzeitige Haftentlassung.⁹¹

86 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 9, Bl. 253, 261 f., 264.

87 Vgl. BArch DO1/Zentrale Gefangenenkartei des Mdi, L., Fridjof; BStU, HA IX Nr. 18015, Bl. 155.

88 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 11, Bl. 12.

89 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 11, Bl. 34-38.

90 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 11, Bl. 42.

91 Vgl. BStU, AU 8703/62, Bd. 11, Bl. 54-59.

Auch ein neuerlicher Führungsbericht im Januar 1963 kommt zum gleichen Ergebnis: H. benehme sich undiszipliniert und übe auch in der Gruppe einen schlechten Einfluß aus. Seine Einstellung zur Arbeit – er ist nun in der Elektromontage eingesetzt – sei unbefriedigend; auch sein Verhalten in der Schule, insbesondere im Staatsbürgerkundeunterricht, ließe zu wünschen übrig. Auch alle weiteren Ersuche um vorzeitige Entlassung wurden von seiten des Jugendhauses mit ähnlichen Begründungen abgelehnt – die in den Akten vorhandene Auflistung von Verstößen gegen die Anstaltsordnung ist lang.⁹² Aus der noch in den Akten vorhandenen Übersicht über den Briefverkehr geht hervor, daß H. während seiner gesamten Haftzeit 38 Briefe empfangen hat. Sechsmal durfte er Besuch bekommen; einmal erhielt er ein Paket.⁹³ Am 19. August 1963 wurde H. schließlich mit Ende seiner Haftstrafe in die DDR entlassen.

9. Die „S-Bahn-Rowdys“ nach der Entlassung

Innerhalb des Operativen Vorgangs (OV) gegen „Adler“, der 1978 im dringenden Verdacht stand, „subversive Tätigkeiten gegen die DDR durchzuführen“,⁹⁴ taucht der Name Hans-Jürgen M. erneut auf. In den Akten heißt es, zwischen beiden Männern bestünde seit der gemeinsamen Haftzeit in der Strafanstalt Brandenburg eine postalische Verbindung; im Frühjahr sei die erste Einreise M.s zum Verdächtigen „Adler“ in die DDR erfolgt. Über M. heißt es innerhalb des OV: „Diese Person wurde ebenfalls 1961 wegen staatsgefährdender Gewaltakte und Diversion zu einer Zuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt. [...] Zu dieser Person ist weiterhin bekannt, daß er Mitglied der Bezirksgruppe der ‚Verfolgten Opfer des Stalinismus‘ (VOS) in Berlin-Nord war bzw. noch ist und daß er seine Verbrechen im Auftrage westberliner Agenten durchführte.“⁹⁵ Die Kreisdienststelle Schwarzenberg veranlaßte aufgrund des Verdachts auf „aktive postalische und persönliche Verbindung zu einem Mitglied der Feindorganisation ‚Verfolgte Opfer des Stalinismus‘“ im April 1979 eine Einreisesperre gegen M..⁹⁶ Eine Archivauskunft des Bezirksamtes Lichtenberg von Berlin ergab, daß M. mittlerweile verstorben ist.⁹⁷

Während die weitere Suche nach Hilmar H. und Fridtjof L. erfolglos geblieben ist, konnte die Verfasserin 2014 Kontakt zu einem der früheren „S-Bahn-Rowdys“, Bodo H., herstellen und diesen, wie bereits erwähnt, im August 2014 für ein Zeitzeugeninterview in der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen gewinnen. In diesem Interview erzählte H., daß er nach der Haft zunächst wieder bei seinen Eltern gewohnt habe. Über die Haft habe er aber zu Hause nicht gesprochen. Er sei dann als Maurer in der Brigade seines Bruders in der Firma beschäftigt gewesen, in der er zuvor seine Lehre absolviert habe. Auf die Frage, ob er noch Kontakt zu seinem früheren Freund Fridtjof L. habe, erzählte er von einem Telefonat der beiden, das wahrscheinlich im Jahr 2009 stattgefunden hat. Anscheinend sei L. schon vor dem Mauerfall in die Bundesrepublik übersiedelt. Über die damaligen Geschehnisse und seine Haft habe L. nicht mehr sprechen wollen. Bodo H. äußerte im Interview den Verdacht, daß man Fridtjof L. in den Vernehmungen möglicherweise erzählt habe, daß H. ihn verraten habe, um die beiden gegeneinander ausspielen zu können. Mit dem Gedanken, selbst in die Bundesrepublik auszuwandern, habe H. nicht gespielt. Körperliche Haftfolgeschäden habe er nicht, jedoch

92 Vgl. ebd., Bl. 62–78, 101–108, 130 f., 135–153, 163, 166–170, 176.

93 Vgl. ebd., Bl. 188 f.

94 Vgl. BStU, BV Chemnitz ADP 1131/79, Bl. 7.

95 Vgl. BStU, BV Chemnitz ADP 1131/79, Bl. 8 f.

96 Vgl. BStU, BV Chemnitz ADP 1131/79, Bl. 224 f.

97 Vgl. Archivauskunft des Bezirksamtes Lichtenberg vom 24.04.2014.

leide er seit der Hafterfahrung unter Angst vor räumlicher Enge. Er könne beispielsweise kein Flugzeug benutzen und auch das Auto- und S-Bahnfahren sei ihm zunächst schwer gefallen. Den Mauerfall 1989 habe er dann als schönes Erlebnis empfunden.⁹⁸

10. Politische Dimension des Vorgehens gegen die „S-Bahn-Rowdys“ – ein Resümee

Am Vorgehen gegen die vier jugendlichen „S-Bahn-Rowdys“ im Spätsommer 1961 wird deutlich, wie stark ein eigentlich als Sachbeschädigung zu wertendes Delikt im direkten zeitlichen Umfeld des Mauerbaus politisiert und juristisch in seiner Tragweite aufgebauscht wurde. In den Unterlagen der Zentralen Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG) des MfS findet sich eine Mitteilung über Urteile aus dem Zeitraum Februar 1962 bis Mitte 1963, die von West-Berliner Gerichten für ähnliche Beschädigungen an S-Bahn-Wagen verhängt wurden. Aus der dortigen Aufstellung geht hervor, daß insbesondere Delikte Jugendlicher, die auf bloße Sachbeschädigung zielten, in West-Berlin oftmals nur mit geringen Arreststrafen oder Bußgeldern bestraft, in manchen Fällen sogar eingestellt wurden. „Insgesamt“, so lautete die erboste Ost-Berliner Reaktion auf das Dokument, „kann eingeschätzt werden, daß die Westberliner Justizorgane in ihrer gesamten Tätigkeit bei Vorkommnissen auf Reichsbahngebiet bzw. bei Straftaten auf Reichsbahngebiet versuchen, die Tatsachen zu verniedlichen.“ Insbesondere treffe dies auf „Verbrechen“ zu, „die sich gegen den Betrieb der Deutschen Reichsbahn richten“.⁹⁹ In verschiedensten Medien wurde fast im gleichen Wortlaut von „Achtgroschenjungen“ berichtet, die vom West-Berliner Senat geschickt würden, um S-Bahnzügen Sitze, Fensterscheiben und Armlehnen zu zerstören.¹⁰⁰ In Zeitungsberichten der DDR, aber auch in den internen Dokumentationen des MfS wird deutlich, daß Beschädigungen an S-Bahnen per se als politische Provokation des Westens gegen die DDR verstanden und umgedeutet wurden. So verwundert es nicht, daß auch die Verhöre und die Hauptverhandlung gegen die vier Jugendlichen darauf ausgerichtet waren, etwaige Kontakte zu „Agenten“ und Auftraggebern aus West-Berlin und eine Aufwiegelung zu Straftaten durch die westliche Polizei und Politik nachzuweisen und als Motiv für die Taten geltend zu machen. Bemerkenswert im Verfahren gegen die „S-Bahn-Rowdys“ war nicht nur das hohe Strafmaß und die Ablehnung des Jugendstrafrechts für die beiden sechzehnjährigen Fridtjof L. und Bodo H. – sie wurden aufgrund der „besonderen Gesellschaftsgefährlichkeit ihrer Tat“ nicht vor einem Jugend-, sondern vor einem Erwachsenenengericht verurteilt. Daß ein Vierzehnjähriger und zwei sechzehnjährige Jugendliche in Untersuchungshaft des MfS genommen wurden, deutet darauf hin, daß der Fall von Anfang an als politisch brisant eingestuft wurde und hier ein Exempel statuiert werden sollte. Einen Verstoß gegen geltendes Recht stellten die Haftbedingungen für die Jugendlichen dar: Paragraph 37 (2) des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) von 1952 legte fest, daß jugendliche Untersuchungshäftlinge getrennt von Erwachsenen untergebracht werden müssen. Zumindest für den sechzehnjährigen Bodo H. wurde dies während seiner Untersuchungshaft in Hohenschönhausen nachweislich nicht berücksichtigt – zweimal teilte er sich eine Zelle mit erwachsenen Mithäftlingen.¹⁰¹ Auch die Maßgabe, daß Strafverfahren gegen Jugendliche beschleunigt durchzuführen seien (§ 27 JGG) wurde zumindest bei dem jüngsten Angeklagten Hilmar H. nicht berücksichtigt – er wartete zwei Monate auf sein Verfahren, obwohl der Abschlußbericht schon Ende August 1961 vorlag.

⁹⁸ Vgl. Zeitzeugeninterview mit Bodo H. vom 20. August 2014.

⁹⁹ Vgl. BStU, ZAIG Nr. 10746, Bl. 6–22.

¹⁰⁰ Vgl. Neues Deutschland vom 22. August 1961, S. 8, Artikel: „Acht Mark für jeden Lump“; Berliner Zeitung vom 22. August 1961, S. 1 f., Artikel: „Westberlin macht Front gegen S-Bahn-Gangster“.

¹⁰¹ Vgl. BStU, AS 242/79, Nr. 3909/61; BStU, AS 243/79, Nr. 3951/61.

Auch erstaunt aus heutiger Perspektive die mediale Berichterstattung über die Jugendlichen. So galt die in einem Rechtsstaat vorausgesetzte Unschuldsvermutung bis zur Hauptverhandlung für die vier Jugendlichen 1961 anscheinend nicht: Hans-Jürgen M. und Hilmar H. wurden unter voller Nennung ihrer Namen in einem Artikel im *Neuen Deutschland* vom 22. August 1961 bereits als „Banditen“ bezeichnet und als Täter dargestellt.¹⁰² In einem weiteren Artikel vom 5. September 1961 wird zugleich die Bezeichnung „Totentopfbande“ auf die drei Jugendlichen übertragen, die – obwohl sie erst am Folgetag verurteilt wurden – schon in besagtem Artikel mit vollem Namen und Adresse als Täter bestätigt werden.¹⁰³ In der Information über die schlußendliche Verurteilung von M., L. und H. kam die politische Brisanz des Falles erneut zum Tragen. So hieß es darin, M. habe als „Schrecken der S-Bahn“ im Auftrag zweier West-Berliner Agenten gehandelt. Die Hauptschuldigen seien jedoch „Frontstadtboß Brandt und der Westberliner Senat, die westdeutschen Ultras und das Bonner Regime“.¹⁰⁴

102 Vgl. Neues Deutschland vom 22. August 1961, S. 1, Artikel: „S-Bahn-Banditen gefaßt“.

103 Vgl. Neues Deutschland vom 05. September 1961, S. 6, Artikel: „S-Bahn-Gangster vor Gericht“.

104 Vgl. Neues Deutschland vom 07. September 1961, S. 8, Artikel: „S-Bahn-Rowdys“ verurteilt“.